
Hallo Sylvia,

mit WhatsApp vom 27.11.2020 21:14 und Veröffentlichung auf dem ENB wird von Dir die Fahrten 3 und 4 gestrichen mit der Begründung der Bundes und Landesregierungen die bestehenden Corona Auflagen im Dezember beizubehalten. Du berufst Dich dabei auf die Regel 8.2 bzw. 8.2.2

Deine Begründung beruht auf die Corona Auflagen der Bundes- und Landesregierungen. Luftsport ist davon nur eingeschränkt betroffen bzw. der DAeC hat einen Leitfaden herausgegeben unter welchen Bedingungen Luftsport zulässig ist. Dazu hat die Bundeskommission Ballon auch Ihren Beitrag zu geleistet und abgesegnet.

Das Fahrten unter den gegebenen Bedingungen der Kontaktbeschränkung sich als logistische Herausforderung darstellen ist vollkommen klar, allerdings ohne weiteres machbar und stellt auch kein Sicherheitsrisiko in irgendeiner Form da. Auch sehe ich keine Benachteiligung anderer Wettbewerber, da das Wettbewerbsgebiet ausreichend Dimensioniert ist.

Es gibt daher keine Grundlage für diesen Entscheid und erst recht kein erkennbares Sicherheitsrisiko.

Ich erwarte die Rücknahme dieses Entscheids und die Fortführung des Wettbewerbes wie zuvor Veröffentlicht mit Wertungsperiode bis 20.12.2020

Glück Ab

David Strasmann



Strasmann Ballooning

Antwort auf die Beschwerde von Teilnehmer Nr. 4 – David Strasmann
vom 27.11.2020 – 20:39 Uhr UTC:

Regel 8.2. des genutzten Regelwerkes besagt:

Als gültige Wettbewerbsaufgabe gilt eine Fahrt, in der alle Teilnehmer eine faire Möglichkeit zu einem gültigen Start hatten, außer sie hatten sich aus dem Wettbewerb zurückgezogen oder wurden disqualifiziert.

Am Beispiel der Corona- Verordnung des Landes Baden- Württemberg:

- Verboten ist Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktspor



Diese spezielle Regelung hat nach den in dieser Woche gefassten Beschlüssen der Landesregierung bis mindestens 20.12.2020 Bestand.

Eine vergleichbare Regelung gilt in Bayern und Österreich.

Mit dem Verbot von Wettkampfsport in einem großen Teil des Wettbewerbsgebietes ist die faire Möglichkeit eines Ballonstartes zu Wettbewerbszwecken nicht für alle Teilnehmer des Wettbewerbes gegeben. Aus diesem Grund wurden die Aufgaben 8 – 11 gestrichen.

Hiermit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Sylvia Meini
Wettbewerbsleitung